

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die P+R-Anlage Heinrichsdamm

Privatgrund

Hier gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die Sie auf der Rückseite dieser Infosteile finden.
Mit Befahren dieses Parkplatzes erklären Sie sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Unsere Tarife

P+R Solo	1,50 €	Parkschein + Fahrschein für 1 Person
P+R Plus	4,00 €	Parkschein + Fahrschein für 1–5 Personen
Parken	0,50 €	Parkschein
Monatsticket	30,00 €	Erhältlich im Servicepunkt Verkehr am ZOB
Jahresabo	24,60 €/Monat	Erhältlich im Servicepunkt Verkehr am ZOB und unter www.stw-b.de/p+r

Der Fahrschein berechtigt zur Fahrt mit dem Stadtbus auf der Strecke zwischen der gewählten P+R Anlage und dem ZOB in der Innenstadt.
Für andere Fahrtziele im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg wählen Sie den Tarif „Parken“ und kaufen Sie Ihren Fahrschein im Bus.

Höchstparkdauer: Park- und Fahrscheine gelten ab Lösung am Park- und Fahrscheinautomaten bis um 3 Uhr des Folgetages.

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Stellplätzen gestattet.
Hinterlegen Sie den Parkschein sichtbar hinter der Windschutzscheibe.
Bei Verstößen gegen diese Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 35,00 € je Tag fällig.
Die Videokontrolle dient zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der P+R-Anlage.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die P+R-Anlage Heinrichsdamm

1. VERTRAGSINHALT

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, nachfolgend STVP – (Steuernr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) stellt dem P+R-Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen nicht fest zugeordneten Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der P+R Anlage. Die STVP übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

2. LEISTUNGSUMFANG DER STVP

Mit Befahren dieser P+R Anlage kommt zwischen der STVP und dem P+R-Nutzer ein Vertrag unter ausdrücklicher Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Die Benutzung der P+R-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der P+R-Nutzer ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. PFLICHTEN DES P+R-NUTZERS

Der P+R-Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Frauenstellplätze sind entsprechend für diese Nutzergruppen frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Sonderstellplätze für Elektrofahrzeuge dürfen nur von Elektrofahrzeugen für die Dauer des Ladens genutzt werden. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet. Das Abstellen eines Kfz auf einem Stellplatz ist nur nach Lösen eines gültigen Parkscheins zulässig. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist. Das Parkentgelt errechnet sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste. Der am Parkscheinautomat gelöste Parkschein ist bis 3 Uhr des Folgetages gültig. Der Parkschein ist sichtbar an der Windschutzscheibe zu hinterlegen. Der P+R-Nutzer verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt oder Gefahren von dem abgestellten Kfz ausgehen können. Darüber hinaus ist der P+R-Nutzer verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren. Es gelten die Vorschriften der StVO. Auf den P+R-Anlagen ist Schrittempo zu fahren.

Auf den P+R-Anlagen der STVP ist verboten:

- a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Lösen eines gültigen Parkscheins;
- b) das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- c) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkschein;
- d) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- e) das Betanken des Fahrzeuges, die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- f) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- h) der Aufenthalt auf der P+R-Anlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- i) das Abstellen des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der P+R Anlage gefährdenden Schäden;
- j) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- k) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen sowie auf Sonderstellplätzen wie Behinderten-, Familien- oder Frauenparkplätzen und auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- l) die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP. Der P+R-Nutzer ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Abstellzeit entstanden sind, der STVP mitzuteilen. Es gelten zusätzlich die an der Einfahrt veröffentlichten Hinweise (z. B. in Form von Piktoogrammen).

4. RECHTE DER STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Stellt der P+R-Nutzer sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des P+R-Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen. Zuvor fordert die STVP den P+R-Nutzer oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die STVP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für P+R Anlagen, insb. die darin geregelten Nutzungsbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 35 Euro je Tag fällig. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen gilt es insbesondere, wenn kein gültiger Parkschein gelöst oder ein gelöster gültiger Parkschein nicht sichtbar im Fahrzeug an der Windschutzscheibe hinterlegt ist oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz oder länger als der zulässige Nutzungszeitraum (bis 3 Uhr des Folgetages) abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht). Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom P+R-Nutzer nachweislich zu vertreten sind. Das Personal der STVP übt gegenüber den P+R-Nutzern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkieranlagen ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, P+R-Nutzer und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, Dritte belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der P+R Anlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die P+R Anlage zu verlassen, macht sich der P+R-Nutzer des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- a) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des P+R-Nutzers setzen voraus, dass der Nutzer die Nutzfläche bei Zurverfügungstellung unverzüglich überprüft und offensichtliche Mängel unverzüglich sowie verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilt. Stehen dem P+R-Nutzer Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

6. HAFTUNG

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungshelfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffungsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind; in diesem Fall ist eine Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Macht der P+R-Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle sind unter www.stadtwerke-bamberg.de hinterlegt.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des P+R-Nutzers erkennt die STVP nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des P+R-Nutzers den Nutzungsgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

8. DATENSCHUTZ/DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN/ WIDERSPRUCHSRECHT

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290. Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Mieters (insbesondere die Angaben des Mieters im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG). Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Mieter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln. Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Mieter uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, §147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Der Mieter hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO. Der Mieter kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mieters, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Mieters.

9. SONSTIGES

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen wir Ihnen gerne unter der genannten Rufnummer zur Verfügung.